

**Gesellschaftsvertrag
der
Hafenbetriebsgesellschaft m.b.H.**

vom 11. Dezember 2001

in der Fassung vom 13. Dezember 2006

(geändert (§§ 1, 3, 5) am 23. März 2005)

(geändert (§ 6) am 13.12.2006)

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Hildesheim.
- (2) Gesellschafter sind: Stadt Hildesheim
Rhenus AG & Co. KG, Holzwickede
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hildesheim.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb des Hafens und der Hafenbahn der Stadt Hildesheim, der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken, die Errichtung von Lagerhäusern und sonstigen für den Hafenbetrieb erforderlichen Gebäuden und Anlagen, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft darf mit Einwilligung des Arbeitsausschusses Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen und erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 186.000 (in Worten: einhundertsechszigtausend EURO). Hieran ist jeder Gesellschafter mit einer Einlage von 93.000 € beteiligt.

- (2) Jeder Verfügung über Geschäftsanteile, Teile von ihnen und einzelne Rechte aus oder an Geschäftsanteilen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der durch Gesellschafterbeschluss erteilten Zustimmung aller Gesellschafter und der schriftlichen Mitteilung dieser Zustimmung. Nimmt ein Gesellschafter eines der vorbezeichneten Geschäfte mit einem Mitgesellschafter oder mit einer Konzernfirma vor, mit der er über Beteiligungen (auch über Obergesellschaften) von mindestens 50 % verbunden ist, so bedarf es keiner Zustimmung.
- (3) Unter einer Verfügung im Sinne des Absatzes 2 ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Maßnahme zu verstehen, durch die ein Recht abgetreten, verpfändet oder sonstwie Dritten formell oder inhaltlich ganz oder teilweise zugewendet oder treuhänderisch für Rechnung von Dritten gehalten oder auf Weisung von Dritten ausgeübt wird.

§ 4

Einziehung

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt oder in den Geschäftsanteil vollstreckt wird, weiterhin bei Kündigung durch einen Gesellschafter und Fortsetzung der Gesellschaft durch die übrigen und bei Ausschluss eines Gesellschafters.
- (3) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, daß der Geschäftsanteil auf die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile auf die Gesellschaft oder auf dritte Personen übertragen wird.
- (4) In allen Fällen ist dem ausgeschiedenen Gesellschafter ein Entgelt zu zahlen, das dem letzten festgestellten steuerlichen Anteilswert, höchstens jedoch dem Nennwert des betroffenen Anteils, entspricht.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestimmt, so kann jedem von ihnen durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Zur Bestellung von Geschäftsführern bedarf es in jedem Falle der Zustimmung der Rhenus AG und Co. KG, solange diese Gesellschafterin ist.
- (2) Die Führung der Geschäfte hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, der Geschäftsordnung und den Weisungen des Arbeitsausschusses zu erfolgen.

§ 6

Arbeitsausschuss

- (1) Die Gesellschafter errichten einen Arbeitsausschuss, auf den Paragraph 52 GmbH-Gesetz keine Anwendung findet und in den jeder Gesellschafter einen Vertreter entsendet. Den Vorsitz des Arbeitsausschusses übernimmt im Wechsel für die Dauer von jeweils 2 Jahren der Vertreter der Stadt Hildesheim und der Vertreter der Firma Rhenus AG & Co. KG.
- (2) Der Arbeitsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Arbeitsausschuss tritt turnusmäßig zusammen. Er tritt ebenfalls zusammen, sofern der Vorsitzende oder ein anderes seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Dies betrifft insbesondere Beschlüsse über Verpachtung und Vermietung von Gelände, das die Gesellschaft von der Stadt Hildesheim gepachtet oder gemietet hat.
- (4) Dem Arbeitsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Der Arbeitsausschuss überwacht und berät die Geschäftsführung der Gesellschaft,
 2. der Arbeitsausschuss prüft den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss und legt ihn mit seinem Bericht den Gesellschaftern zur Verabschiedung vor,
 3. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern obliegt dem Arbeitsausschuss.
- (5) Die Vertreter der Gesellschafter im Arbeitsausschuss erhalten ihre baren Auslagen von der Gesellschaft erstattet. Über eine etwaige Vergütung für ihre Tätigkeit im Arbeitsausschuss beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich durch die Geschäftsführer oder einen Gesellschafter einberufen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief, mit einer Frist von 14 Tagen.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter der Stadtgemeinde Hildesheim.
- (3) Je 1.000 € eines Geschäftsanteiles gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb von 2 Monaten nach Absendung des vom Vorsitzenden unterzeichneten Versammlungsprotokolls an die Gesellschafter angefochten werden. Die Anfechtung erfolgt durch Klageerhebung.

§ 8

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinn und Verlust.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Arbeitsausschuss zur Feststellung zuzuleiten. Der Abschluss muss den Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorliegen.
- (3) Über die Verwendung des Gewinns beschließt die Gesellschafterversammlung. Sie hat hierbei dem Kapitalbedarf des Betriebes den Vorrang vor dem Geldbedarf der Gesellschafter zu geben und sich im Zweifelsfalle für eine Stärkung der Betriebsmittel zu entscheiden.

§ 9

Steuerklausel

Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist nach ertragssteuerlichen Grundsätzen abzurechnen. Wird gegen diesen Grundsatz verstoßen, so ist der danach begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den der Gesellschaft entstandenen Steuernachteil zurückzugewähren.

§ 10

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief an die übrigen Gesellschafter mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, frühestens zum 31.12.1989.
- (2) Die übrigen Gesellschafter können binnen einer Frist von 6 Monaten nach Eingang der Kündigung einstimmig beschließen, dass unter Ausscheiden kündigenden des Gesellschafters die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird. In Bezug auf den Anteil des Kündigenden gelten in diesem Falle die Bestimmungen des § 4 entsprechend.